

„Verfolgung eines Unschuldigen“ durch „Erzwingungshaft“ (Gedächtnisprotokoll mit Ergänzungen)

Am Mittwoch, den achtundzwanzigsten September des Jahres zweitausend zweiundzwanzig gegen acht Uhr dreißig wurde der Mensch „Prinz Steffen von Lübben“ mit der natürlicher Person „Klemm, Steffen“, gemäß §§ 1 & 7 des staatlichen BGB von 1896, von den 3 Männern „Berndt, Holger“, „“ und „“ des Unternehmens „POLIZEI Prenzlau“ durch ein wummerndes Klopfen gegen die Wohnungstür massiv belästigt, was für ihn gesundheitlich eine Erhöhung seiner Herzfrequenz zur Folge hatte.

In einem vorerst relativ ruhigen Gespräch, nach Öffnung der Wohnungstür, unter Verletzung des Namensrechtes [BGB §12] wurde erklärt, warum die POLIZEI den Auftrag angenommen hatte ihn unter Einschüchterung, durch Unverhältnismäßigkeit und vorhandener Bewaffnung, den Wohnsitz zu stürmen.

Ich weiß nicht, ob das PERSONAL generell der Kunst des Lesens nicht mächtig ist, da es den Anschein hat, dass ES die Personenstandänderung, die an der Wohnungstür sichtbar angebracht ist, wohl nicht zur Kenntnis genommen oder absichtlich und somit vorsätzlich ignoriert & folgend willkürlich gehandelt hat.

Nach seiner 3maligen Aussage, daß die „Ladung zur Erzwingungshaft“ in den 3 vorliegenden Fällen nicht rechtmäßig unterschrieben & daher ungültig wäre, begann das PERSONAL der „POLIZEI“ unter Anwendung körperlicher Gewalt widerrechtlichen Hausfriedensbruch.

Nachdem „Prinz Steffen“ friedlich äußerte, dass er die geforderten € 300 aus besagter „Ladung“ nicht zahlen könne, wurde er gegen acht Uhr siebenunddreißig, ohne Handschellen von den drei „Beamten“ zur Wache verschleppt.

Ob sich die „Beamten“ bewusst sind, dass SIE nach [BeamtStG §36] und [BBG §63] persönlich für die Rechtmäßigkeit IHRER Handlungen verantwortlich & somit haftbar zu machen sind?

Auf der „Wache“ wurde er gebeten seine bei sich tragende Habe zum Zwecke der Dokumentation und des vorläufigen Einbehaltens abzugeben. Jedoch wurde ihm, nach dem er über sein Handy versucht hatte Hilfe zu bekommen, unter Anwendung von Gewalt selbiges genommen.

Ihm wurde eine schriftliche - wohlweislich KEINE mündliche – Belehrung über seine „Rechte“ gegeben. Das **Recht** auf einen „Beistand“ bzw. „Pflichtverteidiger“ wurde ihm dabei jedoch vorsätzlich **verwehrt!** Als SIE seine Habe sortierten äußerten SIE die Meinung, dass der **SV-Ausweis** selbst gemacht wäre, da dieser durch die Briefmarke (zur persönlichen Aktivierung) und dem eingefügten Passbild den Anschein erweckte. Die dabei befindlichen laminierten A6-Hilfskarten nahmen SIE nicht zur Kenntnis, obwohl selbige IHNEN ein Mittel zur **Aufklärung** – zum Beispiel über IHRE **persönliche HAFTUNG** – gewesen sein könnten. Nachdem „Prinz Steffen“ eine Weile in einer „Zelle“ der „Wache“ verbracht hatte, wurde er von zwei Beamten zur „JVA Wriezen“ [16296 Wriezen, Schulzendorfer Str. 1] transportiert.

Während dieser Fahrt zeigte ergab sich die Möglichkeit eines teilweise klärenden Gespräches mit „Berndt, Holger“, der sich für den „holprigen Start“ des Tages entschuldigte & erklärte, dass eine „Erzwingungshaft“ nicht die „vermeintliche“ Schuld (€300) tilgen würde, da diese nur ein Zwangsmittel zur Zahlung der „Strafe“ darstellt.

Offen blieb die Frage, warum „Beamte“ nicht lesen bzw. nicht eindeutig – klar und verständlich – auf Fragen antworten können. Als Beispiel wurde von „Prinz Steffen“ die ihm schriftlich vorliegende Aussage der „Firma“ „Bundesverfassungsgericht“: „Es gehöre nicht zu IHREM verfassungsmäßigen Aufgaben Rechtsauskünfte zu erteilen.“ gebracht.

Zur Mittagszeit, allerdings ohne Mittag, wurden der Mensch „Prinz Steffen“ und die im zugewiesene natürliche Person „Klemm, Steffen“ (**SV-Ausweis**) in der Teilanstalt der „JVA Nord-Brandenburg“ getrennt eingeliefert. Der gesprächsbereite Kollege der POLIZEI Prenzlau gab Steffen zum Abschluss Zwecks Möglichkeit etwaiger Vorwarnungen & der Chance gelegentlicher Rückfragen die **Telefonnummer +49 3984 351049**. Unter dieser Nummer möchte nunmehr „Prinz Steffen von Lübben“ im Sinne einer außergerichtlichen Einigung den Kollegen zu einem klärenden Gespräch – und Ergänzung dieses Protokolls - in seinen Wohnsitz einladen.

Hinsichtlich [GG Art.1] in Verbindung mit [GG Art.3 Abs.1] gilt ebenso ein Verstoß gegen [GG Art.4 Abs. 1&2]!

„Verfolgung eines Unschuldigen“ durch „Erzwingungshaft“ (Gedächtnisprotokoll mit Ergänzungen)

Die Ankunft in Wriezen lief logistisch, sachlich, und streckenweise zu schnell ab, um den Ablauf nachverfolgen zu können. „Prinz Steffen“ wurde der „Haftraum“ 2250 zugewiesen, in dem er darauf wartete das es Abendbrot gibt. Die ihm, durch das BGB zugewiesene natürliche Person „Klemm, Steffen“ (SV-Ausweis) wurde derweil, eigentlich schon durch die „POLIZEI Prenzlau“ anderen Orts verhaftet.

Fälschlicher Weise wurde er „Herr Klemm“ genannt & so mit der ihm zugewiesenen juristischen Person verwechselt, deren PERSONALVERTRAG am achtzehnten Juli zweitausend einundzwanzig **gekündigt** wurde. Und das seit dem dritten Dezember gleichen Jahres eine **Personenstandänderung** vorliegt, die sowohl dem „Standesamt Lübben“, dem „Finanzamt Angermünde“, dem „Bürgermeister“ (Sommer, Hendrik) als auch der „Landrätin“ (Dörk, Karina) und dem „BVA Köln“ per Einwurfeinschreiben zugesandt wurden, war wohl auch der „JVA Wriezen“ wie schon zuvor der „POLIZEI Prenzlau“ nicht bekannt.

Von dem Kollegen, der ihn belehrte, erhielt „Prinz Steffen“ eine Hausordnung der „Anstalt“ und „Anträge“, die er bei „Bedarf“ ausfüllen könne. Doch fragt sich hierbei, warum er beantragen sollte, was sein Recht ist?

Eine „Sozialarbeiterin“ äußerte, dass sie verwundert wäre, dass keine Papiere von ihm vorliegen würden, bezog sich damit auf PERSONAL AUSWEIS oder REISEPASS. Er meinte dazu, dass der SV-Ausweis auch „Papier“ ist & klärte sie, etwas lautstark, über die **Kündigung des PERSONALVERTRAGES** auf. Weiterhin meinte SIE, ihm nicht helfen zu können, da für SIE ihm gegenüber keine direkte Zuständigkeit vorliege.

Eine Kollegin der „JUSTIZ“ äußerte, dass „Prinz Steffen“ als „Reichsbürger“ geführt würde, während ihm ein anderer Kollege mitteilte, dass ihm **kein Verteidiger**, trotz vorliegender Rechtsbelehrung, **zugewiesen** wurde. Der Aufenthalt in dieser Unterkunft verlief, relativ ruhig, wenn gleich es auch lautstarke „Mithäftlinge“ gab.

Die „Akte“ zum Verfahren, nach Auskunft bei der „Entlassung“ am vierten Oktober, liegt für etwa 20 Jahre bei der „JVA“, in die „Prinz Steffen“ selbst jedoch keine Einsicht nehmen konnte.

Mit einem „Entlassungsschein“ in der Hand verließ „Prinz Steffen“ kurz vor acht die „Justizvollzugsanstalt“.

Für das Unternehmen POLIZEI wird diesem Protokoll sowohl die Kündigung des PERSONALVERTRAGES als auch die Personenstandänderung bezüglich der natürlichen Person „Klemm, Steffen“ zur Kenntnis gegeben! POLIZEI und Zeuge erhalten zusätzlich 2 A6-Hilfskarten zur aufklärenden & persönlichen Kenntnisnahme.

Dieses Protokoll, mit Ergänzungen durch Interview, dient in erster Linie dem Versuch der außergerichtlichen Klärung obiger Angelegenheit und der Beendigung des Verfahrens. Ferner dient es als Grundlage für die persönliche Öffentlichkeitsarbeit (SP, Zeitungsartikel u.a.). Sollte es jedoch nicht zur außergerichtlichen Einigung bzw. dem Abschluss des Verfahrens kommen, werden gegebenenfalls weiterführende Schritte eingeleitet, deren Kosten die POLIZEI Prenzlau zu tragen hat.

Letztlich bleibt nur (m)eine Aussage: **„Ich beantworte keine Fragen!“**
oder, um es mit den Worten des „Bundesverfassungsgerichtes“ auszudrücken:
„Es gehört nicht zu meinen verfassungsmäßigen Aufgaben Rechtsauskünfte zu erteilen!“

Geschrieben & gelesen in Prenzlau am siebten Oktober des Jahres zweitausend zweiundzwanzig

Berndt, Holger (POLIZEI)

Prinz Steffen von Lübben

Zeuge